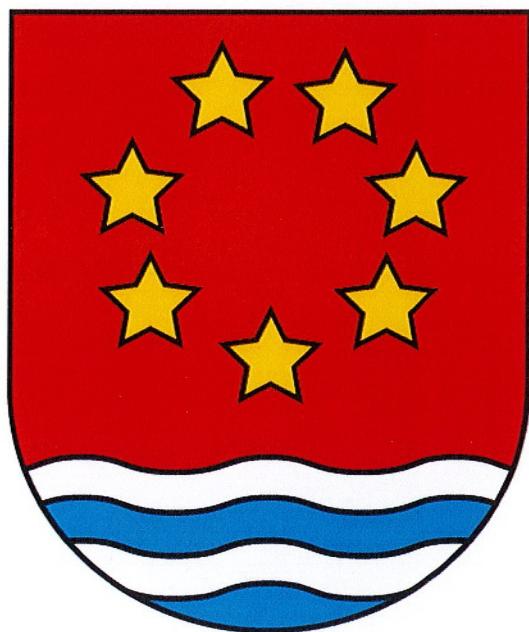


Gemeinde Albula/Alvra



Gesetz über die Wasserversorgung der Gemeinde Albula/Alvra (Wasserversorgungsgesetz; WvG)

Von der Gemeindeversammlung angenommen am 12.07.2017;
von der Urnengemeinde angenommen am 12.11.2017:
und in Kraft gesetzt auf den 01.01.2018

Gesetz über die Wasserversorgung der Gemeinde Albula/Alvra (Wasserversorgungsgesetz; WvG)

Die Gemeindeversammlung von Albula/Alvra,
gestützt auf Art. 35 Ziff. 2 der Gemeindeverfassung von Albula/Alvra,
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

¹ Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es ordnet die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Wasserversorgungsanlagen sowie die Beziehungen zwischen der Gemeinde und den Eigentümern der an die Gemeindewasserversorgung angeschlossenen privaten Anlagen.

² Für Wasserversorgungsanlagen, die im Rahmen einer Areal- oder Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung über die Areal- bzw. Quartierplanung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auch im Areal- und Quartierplanverfahren massgebend.

³ Die Gemeinde kann für Liegenschaften, die nicht an die Gemeindeanlagen angeschlossen werden können, den Anschluss an die Wasserversorgung einer Nachbargemeinde bewilligen oder anordnen, sofern eine entsprechende vertragliche Regelung zwischen den Gemeinden besteht. Unter der gleichen Voraussetzung werden Liegenschaften auf Gebiet von Nachbargemeinden an die Anlagen der Gemeinde angeschlossen.

⁴ Auf Liegenschaften, die an die Wasserversorgung einer Nachbargemeinde angeschlossen werden, finden die jeweils geltenden technischen Vorschriften sowie die Bestimmungen über die Wasseranschlussgebühren und die Wassergebühren der Nachbargemeinde Anwendung. Der Vollzug dieser Vorschriften verbleibt den zuständigen Organen der Standortgemeinde.

Art. 2 Aufgabe der Gemeinde

¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Wasserversorgung. Dabei kann sie mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten.

² Die räumliche Ausdehnung der Gemeindewasserversorgung und des Hydrantennetzes richtet sich nach dem Generellen Erschliessungsplan. Die Ausführung der Anlagen erfolgt innerhalb der im Erschliessungsprogramm festgelegten Fristen.

³ Die Gemeinde überwacht die an das öffentliche Netz angeschlossenen privaten Anlagen.

⁴ Die Gemeinde kann weitere Erschliessungsanlagen wie Tränkeleitungen bauen und unterhalten. Die Kostenverteilung zwischen der Gemeinde und den Nutzern wird projektbezogen festgelegt.

Art. 3 Vorbehalt des übergeordneten Rechts

¹ Soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften des Baugesetzes sinngemäss.

² Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

³ Die Bedeutung der im vorliegenden Gesetz verwendeten Begriffe richtet sich nach dem Bundesrecht und der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB).

II. Wasserversorgung

1. Allgemeines

Art. 4 Einteilung der Wasserversorgungsanlagen

¹ Die Wasserversorgungsanlagen werden nach Eigentum eingeteilt in Gemeindeanlagen, Verbandsanlagen und private Anlagen. Gemeinde- und Verbandsanlagen werden gemeinsam auch als öffentliche Anlagen bezeichnet.

² Gemeindeanlagen sind die von der Gemeinde erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen wie Wasserfassungen, Brunnenstuben, Wasserreservoirs, Druckreduzierstationen, Pumpwerke, Wasserversorgungs- und Hydrantenleitungen, Löschwassereinrichtungen, Hydranten sowie öffentliche Brunnen.

³ Verbandsanlagen sind die von einem Wasserverband erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen.

⁴ Private Anlagen sind die von Privaten erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen wie Hauszuleitungen einschliesslich der dazugehörigen Absperrvorrichtungen, insbesondere Schieber, Druckreduzierventile, Leitungen im Innern von Gebäuden, privaten Brunnen.

⁵ Die Gemeinde führt einen Katasterplan über die auf dem Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen.

Art. 5 Anschlusspflicht

¹ Im Bereich der Gemeindewasserversorgung sind alle Neubauten mit Wasserbedarf an die öffentlichen Leitungen anzuschliessen. In begründeten Ausnahmen kann die Gemeinde private Wasserversorgungen bewilligen.

² Bestehende Bauten und Anlagen sind anzuschliessen, soweit deren Anschluss zumutbar ist. Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt des Anschlusses.

³ Bei Neubauten ist bei Baubeginn ein provisorischer Anschluss für das Bauwasser zu erstellen (vgl. Art. 14). Der definitive Anschluss erfolgt während der Bau-

ausführung, auf jeden Fall aber vor dem Bezug, wobei die Vorgaben gemäss Artikel 8 einzuhalten sind.

⁴ Die Anschlussbewilligung wird im Baubewilligungsverfahren erteilt.

Art. 6 Anschluss

¹ Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle und die Art des Anschlusses.

² Grundsätzlich ist für jedes Grundstück ein eigener Anschluss zu erstellen. Die Gemeinde kann Ausnahmen verfügen oder auf Gesuch hin bewilligen. Bei Grundstücksteilungen kann für jedes Grundstück ein eigener Anschluss vorgeschrieben werden.

³ Die Gemeinde bestimmt, ob der Zusammenschluss der privaten mit den öffentlichen Anlagen durch die Gemeinde oder durch die Gesuchstellenden auszuführen ist.

2. Ausgestaltung und Benützung

Art. 7 Grundsatz

¹ Alle Wasserversorgungsanlagen (Art. 4) sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und der Wasserversorgungstechnik zu erstellen und zu betreiben. Ist in der Reservoirzuleitung eine Druckreduktion erforderlich, ist zu prüfen, ob die Erstellung einer Stromerzeugung wirtschaftlich ist.

² Soweit besondere technische Vorschriften in diesem Gesetz fehlen, trifft die Gemeinde im Baubewilligungsverfahren die notwendigen Anordnungen. Dabei orientiert sie sich an den einschlägigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände.

³ Arbeiten an privaten Anlagen, die an Gemeindeanlagen angeschlossen sind, dürfen nur durch ausgewiesene Fachleute und nach vorgängiger Orientierung der Gemeinde ausgeführt werden.

Art. 8 Abnahme

¹ Die Fertigstellung von Wasserversorgungsanlagen ist der Gemeinde vor dem Eindecken zu melden. Im Widerhandlungsfall kann die Gemeinde die Freilegung der Leitung auf Kosten des Bauherrn anordnen.

² Die Gemeinde oder eine von dieser beauftragte Fachperson kontrolliert die Anlagen, insbesondere die Ausführung von Leitungsanschlüssen an die öffentliche Wasserversorgung, und ordnet die Behebung allfälliger Mängel innert angemessener Frist an. Sofern angezeigt, kann eine sofortige Ausführung oder eine Ersatzvornahme angeordnet werden.

³ Die Lage der Leitungen ist von der Bauherrschaft im offenen Graben durch den Leitungskatasterführer einzumessen zu lassen. In begründeten Ausnahmen und nach Rücksprache mit dem Bauamt ist eine Übernahme in den Kataster auch aufgrund der von der Bauherrschaft erstellten Ausführungspläne mit der genauen Lage aller Wasserversorgungsanlagen möglich. Die Verantwortung für die Genauigkeit solcher Pläne liegt bei der Bauherrschaft, die für Schäden aufgrund von

Ungenauigkeiten haftet.

Art. 9 Wasserleitungen

¹ Für alle Wasserleitungen darf nur einwandfreies Material verwendet werden, welches dem Wasserdruck von mindestens 16 bar standhält.

² Beim Anschluss an die Gemeindeleitung ist ein Schieber einzubauen und mit einer Schiebertafel zu versehen. Der Schieber bildet Zugehör der privaten Anlage.

³ Wasserleitungen sind frostsicher zu verlegen und ins Gebäude einzuführen.

⁴ Bei kombinierten Trink- und Brauchwasseranlagen sind Massnahmen zu treffen, um einen Rückfluss des Brauchwassers auszuschliessen.

Art. 10 Druckverhältnisse

¹ Ist der Druck im Leitungsnetz zu gross, sind bei der Leitungseinführung in das Gebäude Druckreduzierventile einzubauen. Alle damit verbundenen Kosten sowie Schäden, die bei Missachtung dieser Vorschrift entstehen, gehen zu Lasten des Privaten.

² Genügt der Druck im Leitungsnetz nicht, können mit Zustimmung der Gemeinde die notwendigen Vorkehrungen zur Druckerhöhung getroffen werden. Alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Privaten.

³ Wasserverluste sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

Art. 11 Wasserzähler

¹ In allen an die Wasserversorgung angeschlossenen Gebäude und Anlagen sind bei der Leitungseinführung an einem gut zugänglichen Ort Wasserzähler einzubauen. Vor und nach dem Wasserzähler sind Schieber anzubringen. Es ist untersagt, der Anlage vor dem Zähler Wasser zu entnehmen.

² Für den Bezug von Wasser, welches nicht in die öffentliche Schmutzwasser- oder Meteorwasserkanalisation eingeleitet wird, wie Wasserbezüge für die Gartenbewässerung, Gartenteiche, Brunnen und dergleichen, können auf Gesuch hin separate Wasserzähler bewilligt werden. Diese müssen vor dem Hauptwasserzähler angeschlossen werden.

³ Die Wasserzähler werden von der Gemeinde geliefert und bleiben in deren Eigentum. Revisionen von Zählern gehen zu Lasten der Gemeinde. Der Zugang zu den Wasserzählern ist jederzeit hindernislos zu gewährleisten.

⁴ Instandstellungskosten aufgrund von Schäden an Wasserzählern, die durch Nachlässigkeit von Privaten verursacht werden, gehen zu deren Lasten. Wird die Messung des Wasserverbrauchs beanstandet, ist der Zähler einer amtlichen Prüfung zu unterziehen. Liegt die Abweichung ausserhalb der genormten Verkehrsfehlergrenze gemäss Angaben des SVGW (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches), gehen die Kosten der Prüfung zu Lasten der Gemeinde, andernfalls zu Lasten des Privaten.

Art. 12 Bezugsrecht

¹ Eigentümer von privaten Anlagen haben Anspruch darauf, dass die Gemeinde Wasser im Rahmen des normalen Verbrauchs für Grundstücke im Anschlussgebiet liefert. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in Absatz 2 und 3 hiernach sowie von Artikel 15.

² Die Wasserabgabe für gewerbliche und industrielle Zwecke sowie für weitere Anlagen mit einem hohen Wasserverbrauch (z.B. Bewässerungen) bedarf einer besonderen Bewilligung der Gemeinde.

³ Für ausserordentliche Wasserabgaben können besondere Vereinbarungen, insbesondere betreffend Bedingungen, Auflagen und Tarife, getroffen werden.

Art. 13 Wasserabgabe

¹ Die Wasserabgabe richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung. Ein konstanter Druck kann nicht garantiert werden. Einschränkungen der Wasserabgabe bei Wassermangel, bei Betriebsstörungen, im Brandfall und aus anderen wichtigen Gründen begründen keinerlei Anspruch auf Entschädigung.

² Zum Voraus bekannte Unterbrechungen oder Einschränkungen in der Wasserbelieferung sind den Betroffenen rechtzeitig bekannt zu geben.

³ Wenn und solange die Gemeinde nicht in der Lage ist, die Wasserversorgung von Neubauten zu gewährleisten, ist die Baubewilligung zu verweigern.

Art. 14 Bauwasser

¹ Bauwasser für Neubauten ist über den Wasseranschluss des Baugrundstückes zu beziehen. In besonderen Fällen kann die Gemeinde provisorische Anschlüsse bewilligen.

² Der Verbrauch von Bauwasser ist zu messen. Bei Neuanschlüssen und provisorischen Wasseranschlüssen sind Wasserzähler einzubauen.

Art. 15 Wasserverbrauch

¹ Wasser ist sparsam zu verwenden. Unnötige und missbräuchliche Verwendungen sind verboten und können eingeschränkt werden.

² Bei Wasserknappheit und im Brandfall ist der Wasserverbrauch auf ein Mindestmass einzuschränken. Soweit nötig, verfügt die Gemeinde vorübergehende Beschränkungen.

Art. 16 Hydranten

¹ Die Hydrantenanlagen dienen als Feuerlöschseinrichtungen und dürfen ohne Bewilligung nicht für andere Zwecke benutzt werden.

² Wasserentnahmen aus der Löschwasserreserve für Feuerwehrübungen sind dem jeweiligen Wasserstand anzupassen.

³ Wasser aus privaten Hydrantenanlagen, Brunnen und andern Wasserreserven sind für Einsätze und Übungen der Feuerwehr unentgeltlich abzugeben.

Art. 17 Brunnen

¹ Brunnenwasser darf nicht durch Waschen von verschmutzten Gegenständen verunreinigt werden. Das Waschen von Fahrzeugen bei den Brunnen ist untersagt.

² Private, die öffentliche Brunnen zum Tränken des Viehs benützen, haben auf Anordnung der Gemeinde bei der Reinigung der Brunnen und bei deren Freilegung von Schnee und Eis mitzuhelfen.

³ Bei Wasserknappheit sind die Brunnen abzustellen. Die Gemeinde trifft, soweit erforderlich, die notwendigen Anordnungen.

3. Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

Art. 18 Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

¹ Alle Wasserversorgungsanlagen sind sachgemäß zu bedienen, zu warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern.

² Die Inhaber sind für den einwandfreien Betrieb und Unterhalt der Anlagen verantwortlich.

Art. 19 Kontrolle und Behebung von Mängeln

¹ Die Gemeinde überprüft die eigenen und die an die Gemeindewasserversorgung angeschlossenen privaten Anlagen periodisch auf ihren Zustand. Den mit der Kontrolle beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Anlagen jederzeit und hindernislos zu gestatten.

² Festgestellte Mängel an den öffentlichen Anlagen lässt die Gemeinde unverzüglich beheben.

³ Mängel an privaten Anlagen sind von den Privaten unverzüglich von sich aus oder auf Anordnung der Gemeinde auf eigene Kosten zu beheben.

⁴ Werden Anordnungen nicht befolgt oder erweist sich in Notfällen ein sofortiges Eingreifen der Gemeinde als unerlässlich, lässt die Gemeinde die Schäden oder Störungen auf Kosten der Privaten beheben. Diese sind unverzüglich schriftlich über die getroffenen Massnahmen zu orientieren.

Art. 20 Qualitätskontrolle

¹ Die Gemeinde lässt die Qualität des Trinkwassers periodisch überprüfen.

² Sie trifft allgemein und insbesondere bei drohender Gefährdung des Trinkwassers alle zum Schutz der Wasserbezüger notwendigen Massnahmen.

Art. 21 Haftung

¹ Die Eigentümer von privaten Wasserversorgungsanlagen haften für Schäden, die durch fehlerhafte Erstellung, ungenügender Funktion oder aus unsachgemäßem Betrieb und Unterhalt ihrer Anlagen verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet für Schäden:

- a. die durch unsachgemäßen Betrieb sowie aus unsachgemäßer Wartung und Instandstellung von Gemeindeanlagen an privaten Anlagen entstehen;
- b. die durch Trinkwasserlieferungen von ungenügender Qualität an Mensch und Tier entstehen.

III. Finanzierung

1. Öffentliche Anlagen

A Allgemeines

Art. 22 Gebührenarten

¹ Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihrer Auslagen für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen kostendeckende und verursachergerechte Gebühren. Nur soweit besondere Umstände vorliegen, trägt sie die Restkosten aus allgemeinen Mitteln.

² Gebühren, insbesondere Anschlussgebühren (Art. 25 - 28) und Wassergebühren (Art. 30 und 31), werden erhoben zur Deckung der Kosten der Grund- und Groberschliessung sowie der Feinerschliessung, soweit Anlagen der Feinerschliessung nicht durch Beiträge finanziert werden.

³ Für den Unterhalt und die Erneuerung bestehender Wasserversorgungsanlagen sind die erforderlichen Rückstellungen zu bilden. Reichen diese nicht aus, werden besondere Anschlussgebühren erhoben.

⁴ Die Rechnung für die Wasserversorgung wird in der Gemeinderechnung als Spezialfinanzierung geführt.

Art. 23 Bemessung, Veranlagung und Bezug

¹ Die Anschlussgebühren, namentlich die Wasseranschlussgebühren, Löschwasergebühren sowie besondere Anschlussgebühren und die Wassergebühren, namentlich die Grundgebühren und Mengengebühren, werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes veranlagt und bezogen.

² Die Gebührenansätze werden im Anhang zu diesem Gesetz festgelegt.

³ Die Gebührenansätze für die Grundgebühren und die Mengengebühren sind vom Gemeindevorstand in einem Gebührenreglement periodisch, innerhalb des im Anhang zu diesem Gesetz festgelegten Gebührenrahmens, dem Finanzbedarf der Spezialfinanzierung Wasserversorgung anzupassen.

⁴ Die Grundgebühr und die Zählermiete haben ca. 50 % – 75 %, die Mengengebühr ca. 50 % – 25 % der Betriebskosten der Wasserversorgung zu decken.

Art. 24 Gebührenpflicht

¹ Schuldner der Gebühren sind die im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Dies sind:

- | | |
|--------------------------------|--------------------------------------|
| a. bei Alleineigentum: | der Eigentümer; |
| b. bei Gesamteigentum: | die Gesamteigentümer solidarisch; |
| c. bei Miteigentum: | die Miteigentümer solidarisch; |
| d. bei Stockwerkeigentum: | |
| - Grundgebühren: | die jeweiligen Stockwerkeigentümer; |
| - Mengengebühren: | die Stockwerkeigentümergemeinschaft; |
| e. bei Baurechtsverhältnissen: | der Baurechtsnehmer. |

² Wechselt eine Liegenschaft nach Fälligkeit der Gebühren die Hand, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Abgaben auf die neue Eigentümerin bzw. den neuen Eigentümer über.

³ Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt (vgl. Absatz 1) mit folgender Ausnahme: Tritt bei einem Bauvorhaben nicht der Grundeigentümer als Bauherr auf, erfolgt die Zustellung an die Bauherrschaft.

B Anschlussgebühren

Art. 25 Wasseranschlussgebühr

¹ Für Gebäude, die erstmals an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, ist eine einmalige Wasseranschlussgebühr zu bezahlen. Diese bemisst sich nach dem indexierten Neuwert des angeschlossenen Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung sowie gemäss den im Anhang zu diesem Gesetz festgelegten, nach Objektklassen abgestuften Gebührenansätzen.

² Betriebsarten, welche nicht namentlich unter den Objektklassen im Gebührentarif aufgeführt sind, werden derjenigen Objektklasse zugeordnet, in welche sie nach ihrer Unternehmensstruktur sinngemäss einzuordnen sind.

³ Wechselt ein Gebäude durch Änderung der Zweckbestimmung in eine Objektklasse mit höherem Wasserverbrauch, ist eine Nachzahlung zu leisten. Diese bemisst sich anhand der Differenz des bisherigen und des neuen Gebührenansatzes. In Bagatelfällen kann die Gemeinde auf eine Nachzahlung verzichten.

⁴ Werden an angeschlossenen Gebäuden nachträglich bauliche Veränderungen wie Umbauten, Erweiterungen oder Ersatzbauten vorgenommen, durch die sich der Neuwert um mehr als 20 Prozent erhöht, ist eine Nachzahlung zu leisten. Diese wird aus der Differenz zwischen dem indexierten Neuwert des Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung vor der baulichen Änderung plus 20 Prozent und dem Neuwert nach vollzogener baulicher Änderung berechnet. Der Gebührenansatz richtet sich nach dem jeweiligen Ansatz für Neubauten.

⁵ Ersatzbauten werden wie Umbauten behandelt.

⁶ Für den Bezug von Bauwasser und Wasser aus Anschlüssen ohne Anschlussgebühr ist die zweifache Mengengebühr, zumindest jedoch die minimale Mengengebühr zu entrichten. Fallweise ist auch eine Pauschalverrechnung möglich.

Art. 26 Löschwassergebühr

¹ Werden im Bereich der öffentlichen Hydrantenanlagen neue Gebäude erstellt, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden, ist eine einmalige Löschwassergebühr zu bezahlen. Die gleiche Gebühr wird erhoben für bestehende Gebäude ohne Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung, die bei Erweiterung des Hydrantennetzes Feuerschutz erhalten.

² Die Löschwassergebühr bemisst sich nach dem indexierten Neuwert des gebührenpflichtigen Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung und den im Gebührentarif festgelegten Gebührenansätzen.

³ Erhöht sich der Neuwert des gebührenpflichtigen Gebäudes durch nachträgliche bauliche Änderungen wie Umbauten, Erweiterungen, Ersatzbauten um mehr als 20 Prozent, ist eine Nachzahlung analog der für die Wasseranschlussgebühr geltenden Bestimmungen zu leisten (Art. 25).

Art. 27 Besondere Anschlussgebühren

¹ Reichen die Erträge aus den Gebühren und die Rückstellungen zur Finanzierung neuer Wasserversorgungsanlagen oder notwendiger Erneuerungen nicht aus, werden für alle angeschlossenen Grundstücke, die aus den Anlagen Nutzen ziehen, sowie für nicht angeschlossene Gebäude, deren Feuerschutz weiterhin gewährleistet wird, besondere Anschlussgebühren erhoben.

² Müssen öffentliche Wasserversorgungsanlagen wegen besonderer Bedürfnisse einzelner Liegenschaften ausgebaut werden, wird von deren Eigentümern eine besondere Anschlussgebühr zur Deckung der Ausbaukosten erhoben.

³ Die Gebührenansätze für die besonderen Anschlussgebühren werden durch die Gemeindeversammlung festgesetzt. Im Übrigen gelten für die besonderen Anschlussgebühren sinngemäss die Vorschriften über die Wasseranschluss- und Löschwassergebühren (Art. 25 und 26).

Art. 28 Veranlagung

¹ Die Wasseranschlussgebühren und die Löschwassergebühren für neue Gebäude sowie Nachzahlungen bei gebührenpflichtigen Zweckänderungen oder nachträglichen baulichen Veränderungen werden bei Erteilung der Baubewilligung provisorisch veranlagt. Die definitive Veranlagung erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung.

² Die Anschlussgebühren für den erstmaligen Wasseranschluss bestehender Gebäude werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung veranlagt. Die Löschwassergebühren für bestehende Bauten ohne Wasseranschluss, die bei Erweiterung der Hydrantenanlagen Feuerschutz erhalten, werden nach abgeschlossener Netzerweiterung veranlagt.

³ Massgeblich für provisorische Veranlagungen ist der voraussichtliche Wert beziehungsweise Mehrwert des bewilligten Bauvorhabens. Dieser wird auf Grund der approximativen Baukosten gemäss Baugesuch bestimmt. Sind die angegebenen Baukosten offensichtlich unzutreffend, wird der voraussichtliche Wert beziehungsweise Mehrwert von der Gemeinde auf Grund des Bauzeitversicherungsantrags oder einer eigenen Schätzung festgelegt.

⁴ Massgeblich für die definitive Veranlagung von Wasseranschlussgebühren ist der aufindexierte Neuwert des gebührenpflichtigen Bauvorhabens gemäss amtlicher Schätzung im Zeitpunkt des Anschlusses. Massgeblich für die Veranlagung von Löschwassergebühren ist der aufindexierte Neuwert im Zeitpunkt der Fertigstellung oder bei Gebäuden ohne Wasseranschluss, die durch Erweiterung der Hydrantenanlagen Feuerschutz erhalten, im Zeitpunkt der Fertigstellung der erweiterten Hydrantenanlagen.

⁵ Weichen die provisorisch festgelegten von den definitiv veranlagten Gebühren ab, ist für den Differenzbetrag ein Verzugs- beziehungsweise Vergütungszins gemäss kantonalem Satz zu entrichten.

Art. 29 Fälligkeit und Bezug

¹ Die Wasseranschlussgebühren und Löschwassergebühren für neue Gebäude sowie Nachzahlungen bei baulichen Veränderungen werden mit Baubeginn fällig. Die Fälligkeit von Löschwassergebühren für Gebäude ohne Wasseranschluss, die durch Erweiterung der Hydrantenanlagen Feuerschutz erhalten, tritt mit dem Abschluss der Netzerweiterung ein.

² Besondere Anschlussgebühren werden mit der Fertigstellung der dadurch finanzierten Wasserversorgungsanlagen fällig. Die Gebührenpflichtigen können durch die Gemeinde bereits während der Bauausführung zur Leistung von Akontozahlungen verpflichtet werden.

³ Die Gemeinde stellt die provisorisch oder definitiv veranlagten Anschlussgebühren nach Eintritt der Fälligkeit gemäss Absatz 1 in Rechnung.

C Wassergebühren

Art. 30 Grundgebühr

¹ Für alle an die öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücke ist eine jährlich wiederkehrende Grundgebühr zu entrichten. Diese ist vom Schuldner gemäss Art. 24 pro Haushalt (Zimmer und Küche, inkl. Kochnische, begründen einen Haushalt, ungeachtet der Anzahl Personen und der Nutzungshäufigkeit) sowie pro übrige angeschlossene Baute und Anlage zu bezahlen.

² Die Bandbreite der Grundgebühr wird aufgrund der voraussichtlichen Gesamtkosten der Wasserversorgung im Anhang zu diesem Gesetz gestützt auf Erfahrungswerte und auf Abschätzungen der künftigen Entwicklung festgelegt und periodischen Überprüfungen unterzogen. Dieser Anhang bildet integrierender Bestandteil des vorliegenden Gesetzes.

³ Die Höhe der jeweils geltenden jährlichen Grundgebühr legt der Gemeindevorstand im Gebührenreglement fest.

Art. 31 Mengengebühr

¹ Die für alle angeschlossenen Grundstücke zu bezahlende Mengengebühr wird nach dem Frischwasserverbrauch gemäss Wasserzähler und dem von der Gemeinde im Gebührenreglement periodisch, innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Anhang zu diesem Gesetz festgelegten, abgestuften Gebührenansatz in Franken pro Kubikme-

ter Wasser, veranlagt. Für Gewerbebetriebe und temporäre Installationen mit einem Wasserbezug von über 5'000 m³ pro Jahr sowie für landwirtschaftliche Ökonomiegebäude mit Wasserzähler können reduzierte Ansätze erlassen werden.

² Die Veranlagung der Mengengebühr erfolgt auf Grund der Ablesung der Wasserzähler. Zeigt ein Wasserzähler den Wasserverbrauch offensichtlich unrichtig an oder bleibt er stehen, wird das seit der letzten Ablesung bezogene Wasser nach dem durchschnittlichen Verbrauch im gleichen Zeitabschnitt der letzten drei Jahre bestimmt, wobei Änderungen im Wasserbedarf zu berücksichtigen sind.

Art. 32 Wasserzähler

¹ Der erstmalige Einbau von Wasserzählern in bestehenden Liegenschaften und allfällige notwendige Anpassungen der Hausinstallation gehen zulasten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer (Art. 24).

² Der Einbau von zusätzlichen Zählern gemäss Art. 11 Abs. 2 geht zulasten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

³ Pro Wasserzähler wird eine jährliche Miete gemäss Anhang zu diesem Gesetz in Rechnung gestellt.

Art. 33 Fälligkeit und Bezug

¹ Die Wassergebühren und die Zählermieten werden jeweils auf Ende eines Kalenderjahres fällig. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.

² In Rechnung gestellte Gebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen.

2. Private Anlagen

Art. 34 Private Anlagen

¹ Die Kosten der privaten Wasserversorgungsanlagen sowie diejenigen des Anschlusses an das öffentliche Netz tragen die Gesuchstellenden. Von der Gemeinde vorbereitete Anschlüsse werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt.

² Wird der Anschluss durch die Gemeinde ausgeführt, können die Gesuchstellenden zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten verpflichtet werden.

³ Dienen Anschlüsse und Anschlussleitungen mehreren Grundstücken, gehen alle damit verbundenen Kosten unter solidarischer Haftung zu Lasten der Privaten. Die Gemeinde ist berechtigt, die Kosten einem der involvierten Privaten in Rechnung zu stellen und es ist dann Sache der involvierten Parteien, die Kosten untereinander aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch die Gemeinde bei Quartier- oder Arealplanverfahren sowie von privaten Anschlussleitungen, welche auf Anordnung der Gemeinde gemeinsam zu erstellen beziehungsweise zu nutzen sind.

IV. Rechtsmittel

Art. 35 Einsprache

¹ Einsprachen gegen die Veranlagung der Grundgebühren sowie Einsprachen im Zusammenhang mit der Erhebung von Mengengebühren sind schriftlich und begründet bei der Gemeinde einzureichen.

² Erfolgt die Gebührenerhebung durch Zustellung einer Rechnung, ist die Einsprache innert 30 Tagen seit Rechnungstellung, in anderen Fällen innert 30 Tagen seit Bezahlung der Gebühren zu erheben.

³ Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und erlässt einen begründeten Einspracheentscheid.

Art. 36 Beschwerde

Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

v. Übergangsbestimmungen

Art. 37 Anwendbarkeit des neuen Rechts

¹ Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf alle Anschlussgesuche und Bauvorhaben anwendbar, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht bewilligt sind.

² Die Wassergebühren werden erstmals für das Jahr 2018 nach dem vorliegenden Gesetz erhoben, wobei vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 (Übergangsjahr bis zum Einbau der Wasserzähler gemäss Art. 38) nur Grundgebühren erhoben werden. Ab 1. Januar 2019 werden dann Grund- und Mengengebühren erhoben.

³ Für die Festsetzung der Wasseranschlussgebühren gemäss Art. 25 ff. sind die jeweiligen Gebührenansätze massgebend, die zum Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Leitungsnetz gelten.

Art. 38 Einbau von Wasserzählern

Der Einbau von Wasserzählern gemäss Art. 11 Abs. 1 dieses Gesetzes ist bis am 31. Oktober 2018 zu vollenden.

vi. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 39 Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand erlässt für den Vollzug dieses Gesetzes ein Reglement.

Art. 40 Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft.

² Bei Widerhandlungen gegen bau- und planungsrechtliche Vorschriften dieses Gesetzes oder diesbezügliche Ausführungsbestimmungen oder Verfügungen des Gemeindevorstandes gelten die Strafbestimmungen des Baugesetzes.

³ Zuständig für Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gemäss Abs. 1 ist der Gemeindevorstand. Vor dem Ausfallen einer Busse ist das rechtliche Gehör zu gewähren. Die Anordnung der Busse erfolgt über den Gemeindevorstand.

Art. 41 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

³ Mit dem Inkrafttreten sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erklasse aufgehoben.

Der Gemeindepräsident



Daniel Albertin

Der Gemeindeschreiber



Maurus Engler

Anhang zum Wasserversorgungsgesetz

1. Wasseranschlussgebühren (Art. 25 WvG)

Gebührenansatz: Indexierter Neuwert gemäss amtlicher Schätzung

Objektklasse 1	1.0 %
Bauten mit geringem Wasserbedarf wie:	
<ul style="list-style-type: none">- Bürogebäude, Verwaltungsbauten, Schulbauten, kirchliche Bauten- Lagerhäuser für Material, Remisen, Scheunen- Kleinbauten (Garagen, Schöpfe usw.), selbständige Einstellhallen- Private Freizeit- und Sportanlagen- Landwirtschaftliche Ökonomiebauten	
Objektklasse 2	1.5 %
Bauten mit mittlerem Wasserbedarf wie:	
<ul style="list-style-type: none">- Wohnbauten, Wohn- und Geschäftshäuser, Kaufhäuser (ohne Restaurant)- Kleingewerbebetriebe (Verkaufsgeschäfte, Bäckereien, Coiffeurbetriebe, Schreinereien, Werkstätten usw.)- Lagerhäuser für Lebensmittel- Öffentliche Freizeit- und Sportanlagen	
Objektklasse 3	2.0 %
Bauten mit starkem Wasserbedarf wie:	
<ul style="list-style-type: none">- Spitäler, Krankenhäuser, Heime, Kurhäuser- Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, Gasthöfe, Restaurants usw.)- Kaufhäuser mit Restaurant, Sennereien, Molkereien, Metzgereien, Schlachthöfe- Industrie- und Grossgewerbegebauten	

2. Löschwassergebühren (Art. 26 WvG)

Gebührenansatz: Indexierter Neuwert gemäss amtlicher Schätzung; alle angeschlossenen Gebäude gemäss Objektklasse:

Alle Objektklassen	0.1 %
---------------------------	--------------

3. Wassergebühren (Art. 30 und 31 WvG)

3.1. Grundgebühr

Grundgebühr	Fr. 100.00 - Fr. 250.00
--------------------	--------------------------------

Pro Haushalt (Zimmer und Küche, inkl. Kochnische, begründen einen Haushalt, ungeachtet der Anzahl Personen und der Nutzungshäufigkeit) sowie für alle übrigen angeschlossenen Bauten und Anlagen.

3.2 Mengengebühr

Mengengebühr

Alle angeschlossenen Bauten und Anlagen mit Wasserzähler pro m ³	Fr. 0.50 - Fr. 1.20
--	---------------------

4. Zählermiete (Art. 32 WvG)

Miete pro Wasserzähler pro Jahr	
Wasserzähler bis und mit 50 mm Durchmesser	Fr. 30.00
Wasserzähler ab 51 mm Durchmesser	Fr. 60.00